

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 7. Dezember 2022

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine Sonderzulage im Dienstrecht – Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012, Nr. 35/2013, Nr. 44/2013, Nr. 49/2015, Nr. 58/2016, Nr. 37/2018, Nr. 29/2019, Nr. 65/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022 und Nr. ../2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 62 Abs. 2 wird nach dem Wort „vereinbart“ die Wortfolge „bzw. in einer Verordnung nach § 81 Abs. 2 nicht anderes geregelt“ eingefügt.

2. Im § 81 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach dieser Bestimmung“.

3. Nach dem § 81 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung eine Sonderzulage für bestimmte Gruppen von Landesbediensteten festlegen, soweit dies zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts erforderlich ist. In dieser Verordnung sind insbesondere nähere Bestimmungen über den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie über die Höhe der Zulage und deren Auszahlungsmodalitäten vorzusehen.“

4. Im § 81 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.

5. Im § 82d Abs. 2 wird nach dem Wort „vereinbart“ die Wortfolge „bzw. in einer Verordnung nach § 81 Abs. 2 nicht anderes geregelt“ eingefügt.

6. Nach dem § 130 wird folgender § 131 angefügt:

„§ 131

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2023

(1) Art. I des Gesetzes über eine Sonderzulage im Dienstrecht – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2023, tritt rückwirkend am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Eine Verordnung nach § 81 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Jänner 2022.“

Artikel II

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000, Nr. 14/2001, Nr. 58/2001, Nr. 21/2002, Nr. 52/2002, Nr. 26/2003, Nr. 17/2005, Nr. 38/2007, Nr. 1/2008, Nr. 23/2009, Nr. 36/2009, Nr. 67/2010, Nr. 12/2011, Nr. 25/2011, Nr. 31/2012, Nr. 36/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 50/2015, Nr. 35/2017, Nr. 37/2018, Nr. 66/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022 und Nr. ../2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 49 wird nach dem Verweis auf § 80 folgender Verweis eingefügt:

„§ 81 Abs. 2 – Verordnung über eine Sonderzulage –“

2. Im § 56 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Monatsbezug gilt auch eine Sonderzulage nach § 49 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 81 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 2000, sofern in einer Verordnung nach diesen Bestimmungen nicht anderes geregelt wird.“

3. Dem § 125 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung eine Sonderzulage für bestimmte Gruppen von Landesangestellten festlegen, soweit dies zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts erforderlich ist. In dieser Verordnung sind insbesondere nähere Bestimmungen über den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie über die Höhe der Zulage und deren Auszahlungsmodalitäten vorzusehen.“

4. Nach dem § 159 wird folgender § 160 angefügt:

„§ 160

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2023

(1) Art. II des Gesetzes über eine Sonderzulage im Dienstrecht – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2023, tritt rückwirkend am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Eine Verordnung nach § 49 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 2000 sowie nach § 125 Abs. 3 in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Jänner 2022.“

Artikel III

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013, Nr. 51/2015, Nr. 58/2016, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 7/2019, Nr. 29/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 36/2021, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022 und Nr. ../2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 56 Abs. 2 wird nach dem Wort „Entgelt“ die Wortfolge „ , , sofern in einer Verordnung nach § 70 Abs. 2 nicht anderes geregelt wird“ angefügt.

2. Im § 70 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach dieser Bestimmung“.

3. Nach dem § 70 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung eine Sonderzulage für bestimmte Gruppen von Gemeindeangestellten festlegen, soweit dies zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts erforderlich ist. In dieser Verordnung sind insbesondere nähere Bestimmungen über den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie über die Höhe der Zulage und deren Auszahlungsmodalitäten vorzusehen.“

4. Im § 70 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.

5. Im § 96 Abs. 2 lit. i wird der Ausdruck „§ 70 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 70 Abs. 3“ ersetzt.

6. Nach dem § 116 wird folgender § 117 angefügt:

„§ 117

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2023

(1) Art. III des Gesetzes über eine Sonderzulage im Dienstrecht – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2023, tritt rückwirkend am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Eine Verordnung nach § 70 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Jänner 2022.“

Artikel IV

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012, Nr. 38/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 52/2015, Nr. 36/2017, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 6/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022 und Nr. ../2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 49 wird nach dem Verweis auf § 69 folgender Verweis angefügt:

„§ 70 Abs. 2 – Verordnung über eine Sonderzulage –“

2. Im § 58 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Monatsbezug gilt auch eine Sonderzulage nach § 49 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 Abs. 2 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, sofern in einer Verordnung nach diesen Bestimmungen nicht anderes geregelt wird.“

3. Dem § 128 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung eine Sonderzulage für bestimmte Gruppen von Gemeindeangestellten festlegen, soweit dies zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts erforderlich ist. In dieser Verordnung sind insbesondere nähere Bestimmungen über den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie über die Höhe der Zulage und deren Auszahlungsmodalitäten vorzusehen.“

4. Im § 142 Abs. 2 lit. o wird der Ausdruck „§ 128“ durch den Ausdruck „§ 128 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

5. Nach dem § 165 wird folgender § 166 angefügt:

„§ 166

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2023

(1) Art. IV des Gesetzes über eine Sonderzulage im Dienstrecht – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2023, tritt rückwirkend am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Eine Verordnung nach § 49 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 sowie nach § 128 Abs. 3 in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Jänner 2022.“

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Durch das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz des Bundes (EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, werden den Ländern Zweckzuschüsse befristet für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt. Diese dienen der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 idF Nr. 165/2022, und nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, und verfolgen das Ziel, eine bessere Bezahlung zu gewährleisten und Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen von Pflege- und Betreuungspersonal abzudecken.

Als Voraussetzung für die Gewährung der Zweckzuschüsse sieht § 2 Abs. 4 EEZG unter anderem vor, dass die Länder dem Bund entgeltgestaltende Vorschriften vorzulegen haben, welche die Dienstgeber zur Zahlung der Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal verpflichten. Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben sollen im Wege von Verordnungsermächtigungen für eine Sonderzulage die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen im Landes- und Gemeindedienstrecht geschaffen werden. Die näheren Regelungen zur Ausgestaltung dieser Zulage werden mittels Verordnungen der Landesregierung getroffen.

Die Verordnungsermächtigungen sollen darüber hinaus derart ausgestaltet werden, dass zukünftig allgemein – und nicht nur im Hinblick auf das EEZG – die Möglichkeit besteht, Sonderzulagen für bestimmte Gruppen von Landes- oder Gemeindebediensteten festzulegen. Dies jedoch immer nur insoweit, als es zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts erforderlich ist.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG. Demnach obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. c und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b leg. cit. nicht anderes bestimmt ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Zweckzuschüsse werden aus den Budgetmitteln des Bundes aufgebracht. Insgesamt stellt der Bund für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 285 Mio. Euro zur Verfügung. Hiervon wird das Land Vorarlberg für jedes der genannten Jahre 12,442 Mio. Euro erhalten.

Die Zuschüsse für den Bereich der Krankenanstalten, welcher bis auf wenige Ausnahmen fast zur Gänze im Landes- oder Gemeindebereich angesiedelt ist, betreffen 2.150 Personen bzw. 1.942 Vollzeitäquivalente und betragen im Jahr 2022 ca. 3,8 Mio. Euro.

Im Bereich der Gemeinde-Pflegeheime betreffen die Zweckzuschüsse 921 Personen bzw. 646 Vollzeitäquivalente und betragen im Jahr 2022 ca. 1,3 Mio. Euro.

Da der Aufwand für die Zweckzuschüsse vom Bund zu tragen ist, ergeben sich aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben im Wesentlichen keine Mehraufwendungen für Land oder Gemeinden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Artikel I)

Zu Z. 1 (§ 62):

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass eine Sonderzulage aufgrund einer Verordnung nach § 81 Abs. 2 einen Teil des Monatsbezugs bildet, sofern dies in der entsprechenden Verordnung nicht anderweitig geregelt wird.

Zu Z. 2 bis 4 (§ 81):

Die bisherige Regelung des § 81 Abs. 1 sieht vor, dass zur Besetzung einer Stelle mit qualifiziertem Personal oder zur Erhaltung solchen Personals eine Sonderzulage gewährt werden kann. Mit der neu geschaffenen Verordnungsermächtigung soll es der Landesregierung darüber hinausgehend ermöglicht werden, gesamthaft für eine oder mehrere abgegrenzte Gruppen von Landesbediensteten eine Sonderzulage festzulegen. Die Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes zum Zwecke der Entgelterhöhung stellt einerseits eine Voraussetzung und andererseits eine betragsmäßige Begrenzung der Zulage dar. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass sowohl die Zweckzuschüsse für Pflege- und Betreuungspersonal nach dem EEZG, als auch allfällige zukünftige Zweckzuschüsse in anderen Bereichen zur Auszahlung gebracht werden können.

Eine Verordnung nach Abs. 2 hat nähere Regelungen über die Gewährung der Sonderzulage zu treffen, insbesondere über den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie über die Höhe der Zulage und deren Auszahlungsmodalitäten.

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 2 war der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 zu bezeichnen.

Zu Z. 5 (§ 82d):

Auf die Ausführungen zu Art. I § 62 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Z. 6 (§ 131):

Da die Zweckzuschüsse nach dem EEZG befristet für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt werden, soll die Gesetzesänderung rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Ebenso soll es möglich sein, eine entsprechende Verordnung mit Wirkung frühestens ab diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Der Dienstgeber wird somit in die Lage versetzt, die Bezüge ab Jänner 2022 neu aufzurollen und die Erhöhung des Entgelts an die Bediensteten auszubezahlen.

Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 (Artikel II)

Zu Z. 1 (§ 49):

Durch die sinngemäße Anwendung des § 81 Abs. 2 Landesbedienstetengesetz 2000 soll für Landesbeamte die Möglichkeit geschaffen werden, mittels Verordnung eine Sonderzulage festzulegen, soweit dies zur Inanspruchnahme von Zweckzuschüssen des Bundes erforderlich ist. Auf die näheren Ausführungen zu Art. I § 81 wird verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 56):

Eine Sonderzulage gemäß § 49 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Landesbedienstetengesetz 2000 stellt einen Bestandteil des Monatsbezuges des Landesbeamten dar, sofern dies in der entsprechenden Verordnung nicht anderweitig geregelt wird.

Zu Z. 3 (§ 125):

In Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, eine Sonderzulage für Landesangestellte festzulegen, soweit dies zur Inanspruchnahme von Zweckzuschüssen des Bundes erforderlich ist. Auf die näheren Ausführungen zu Art. I § 81 wird verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 160):

Auf die Ausführungen zu Art. I § 131 wird sinngemäß verwiesen.

Zur Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (Artikel III)

Zu Z. 1 (§ 56):

Auf die Ausführungen zu Art. I § 62 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Z. 2 bis 4 (§ 70):

Auf die Ausführungen zu Art. I § 81 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Z. 5 (§ 96):

Aufgrund des neu eingefügten § 70 Abs. 2 war eine Verweisanpassung notwendig.

Zu Z. 6 (§ 117):

Auf die Ausführungen zu Art. I § 131 wird sinngemäß verwiesen.

Zur Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 (Artikel IV)

Zu Z. 1 (§ 49):

Auf die Ausführungen zu Art. II § 49 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 58):

Auf die Ausführungen zu Art. II § 56 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 128):

Auf die Ausführungen zu Art. II § 125 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 142):

Aufgrund des neu angefügten § 128 Abs. 3 war eine Verweisanpassung notwendig.

Zu Z. 5 (§ 166):

Auf die Ausführungen zu Art. I § 131 wird sinngemäß verwiesen.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2023, am 1. Februar, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 153/2022, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 der Landesverfassung als dringlich erklärt.